

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Arbeiterwohlfahrt



Caritas-Verbände



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

Deutsches Rotes Kreuz



Diakonische Werke



Der Paritätische  
Wohlfahrtsverband



Zentralwohlfahrtsstelle  
der Juden in Deutschland

Ministerium für Soziales und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Manfred Ruhberg IX 430 a  
Postfach  
19048 Schwerin

Schwerin, 20.01.2011

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Betreuungsangeboteförderrichtlinie - BetrAngFöRI M-V)**

Ihr Schreiben vom 22.12.2010, eingegangen am 03.01.2011

Sehr geehrter Herr Ruhberg,

Nachdem wir mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen mussten, dass unsere verschiedentlich eingebrachten Hinweise für die dringend erforderliche Novellierung der nunmehr zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Betreuungsangebotelandesverordnung (BetrAngLVO) M-V im Wesentlichen keine Berücksichtigung gefunden haben, bedanken wir uns für die jetzt eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorgenannten Entwurf einer Betreuungsangeboteförderrichtlinie – BetrAngFöRL M-V.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf Fragestellungen bzw. Unklarheiten, die aus unserer Sicht noch einmal geprüft oder überarbeitet werden sollten. Dabei berücksichtigen wir insbesondere auch die möglichen Außenwirkungen der einzelnen Regelungsvorschläge um eine möglichst klare, praxisorientierte Anwendbarkeit zu ermöglichen.

### **Zu 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

In der Position 1.4 werden als Schwerpunkt der Förderung *die niedrigschwelligen Betreuungsangebote* genannt. Vorrangig sollen niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert werden, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. Sowohl die Rechtsgrundlagen als auch der beabsichtigte Zuwendungszweck beziehen sich auf Versicherte mit Anspruchsvoraussetzungen nach dem § 45a SGB XI. Deshalb bleibt für uns offen, warum in dem vorliegenden Entwurf niedrigschwellige Angebote nur als Schwerpunktausrichtung und

Geschäftsstelle:  
August-Bebel-Str. 3  
19055 Schwerin

Tel: 0385 / 590 98 - 0  
Fax: 0385 / 590 98 - 30

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ 140 520 00  
Kto.-Nr.: 390 065 390

Internet: [www.liga-mv.de](http://www.liga-mv.de)  
E-Mail: [info@liga-mv.de](mailto:info@liga-mv.de)  
Amtsgericht Schwerin  
VR503

*andere* (nicht näher bezeichnete) *bedarfsorientierte Hilfsangebote* zusätzlich aufgenommen werden sollen. Da die Zielstellung des gesetzgeberischen Rahmens ausschließlich auf den vorgenannten Personenkreis und die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Angebote bzw. deren Finanzierung gerichtet ist, erscheint sowohl eine Schwerpunktbildung als auch die Erweiterung auf „andere bedarfsorientierte Hilfsangebote“ verzichtbar. Da jedes niedrigschwellige Betreuungsangebot sich an den Regelungen des § 1 Absatz 1 BetrAngLVO M-V vom 16.12.2010 zu orientieren hat sind nach unserer Auffassung, in Verbindung mit dem Regelungsvorschlag nach § 1 Abs. 2 Nr. 7., hinreichende Möglichkeiten definiert, um ggf. auch andere *bedarfsorientierte Hilfeangebote* in die Förderung einzubeziehen.

Im Sinne von besseren Vernetzungsmöglichkeiten mit den Einrichtungen, die bereits durch den Gesetzgeber ihre Zulassung als Leistungserbringer für Leistungen nach § 45 b SGB XI erhalten haben, und auch niedrigschwellige Angebote der Betreuung und Anleitung, z. B. im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 der BetrAngLVO M-V vom 16.12.2010, meist unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements umsetzen schlagen wir vor, dass anstelle des nicht passgenauen Wortes *getragen*, das Wort **verwirklicht** eingesetzt wird.

Dabei gehen wir auch davon aus, dass jedes qualitätsgesicherte Betreuungsangebot, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 45 c Abs. 3 SGB XI, auch der fachlichen Beaufsichtigung und Begleitung durch Pflegefachkräfte bedarf, die i. d. R. MitarbeiterInnen aus den Pflegediensten/Sozialstationen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind.

Dadurch könnte gleichzeitig das Ziel erreicht werden, niedrigschwellige Betreuungsangebote verstärkt in der Fläche unseres Landes, dem ländlichen Raum zu integrieren. Unter Nutzung der flächendeckenden Strukturen und die vorhandene Logistik der Sozialstationen/Pflegedienste kann es weiterhin gelingen auch das freiwillige Engagement gezielt zu stärken, ohne auf doppelte Strukturen bei oft gleichem Klientel zurückgreifen zu müssen oder diese gesondert aufzubauen.

## **Zu 2 Gegenstand der Förderung**

Die im Entwurf der Förderrichtlinie aufgezeigten Angebote entsprechen weitgehend den gesetzlichen Vorgaben. Aus unserer Sicht sollten, aufgrund der Vorgaben der §§ 45 a bis d SGB XI sowie der §§ 1 bis 7 der BetrAngLVO M-V vom 16.12.2010, auch Möglichkeiten integrativ ausgerichteter Versorgung und Betreuung von demenzerkrankten Versicherten (insbesondere Pflegebedürftigen) förderfähig sein.

Zu den Einrichtungen, die maßgeblich zum Auf- und Ausbau derartiger Versorgungsstrukturen beitragen können, zählen nach unserer Auffassung insbesondere ambulante Pflegedienste/Sozialstationen oder mobile Hilfsdienste für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb halten wir eine entsprechende Ergänzung der förderfähigen Maßnahmen für erforderlich – auch um ggf. die Bildung von Doppelstrukturen zu vermeiden oder Vernetzungen/Verschmelzungen von parallel erbrachten Leistungen/Angeboten im Interesse der Betroffenen zu unterstützen.

## **Zu 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Nach den Regelungen des Entwurfes (4.4.2) sollen Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach §§ 45d in Verbindung mit 45c SGB XI auch neben einer Förderung nach § 20c SGB V oder nach § 31 Absatz 1 Nummer 5 SGB VI gefördert werden können, sofern sich die Selbsthilfegruppen oder -institutionen neben anderen Aufgaben (etwa der auf ein bestimmtes Krankheitsbild, eine gemeinsame Krankheitsursache oder eine gemeinsame Krankheitsfolge ausgerichteten Selbsthilfearbeit im Sinne des § 20c SGB V) auch

die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben und eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

Wir weisen darauf hin, dass Selbsthilfegruppen i. d. R. versuchen möglichst nur eine Schwerpunktaufgabe zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere die genannten Kriterien. Weitere Aufgabenstellungen, z. B. die einer zusätzlichen Ausrichtung bei der Unterstützung von Pflegebedürftigen oder Betroffenen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf, können ggf. den Rahmen erfolgreicher Selbsthilfearbeit auch leicht sprengen.

Für Selbsthilfegruppen von Angehörigen demenzerkrankter Pflegebedürftiger sollten ggf. die im Entwurf vorgeschlagene Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 BetrAngLVO M-V auch als Anerkennungsvoraussetzung gelten, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch fachliche Unterstützung i. S. der Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten in Anspruch nehmen.

Dies sollte aus unserer Sicht nochmals geprüft werden und im Interesse der Mitglieder von Selbsthilfegruppen in die Zuwendungsvoraussetzungen aufgenommen werden.

Ergänzend gehen wir davon aus, dass Kontaktstellen oder Organisationen der Selbsthilfe nur dann die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen können, wenn sie auch nach § 2 BetrAngLVO M-V anerkannt sind. Deshalb schlagen wir eine deutlichere Akzentuierung der Zuwendungsvoraussetzungen vor.

## **Zu 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der vorliegende Entwurf schlägt unter 5.1.1.1 Mindestanforderungen an Gruppenbetreuungen und Zeitumfänge vor, deren Realisierung sich in der Praxis als problematisch erweisen kann. Die eng gefassten Zeitabschnitte stellen für Ehrenamtliche Helfer, bei einem Umfang von jeweils mindestens drei Betreuungsstunden, eine sehr große, wenn nicht zu hohe Herausforderung dar.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass auch für die Betroffenen ein derartiger Zeitumfang nicht in jedem Fall als Unterstützung gelten kann.

Deshalb bitten wir um Überprüfung, ob die vorgeschlagenen Betreuungsfrequenzen und Zeitumfänge zunächst deutlich reduziert werden und im Zuge der erreichten Ergebnisse in den nächsten 2 – 3 Jahren nochmals überprüft werden können.

Unabhängig davon bitten wir um Überprüfung, ob die, nach den Formulierungsvorschlägen der Förderrichtlinie vorgesehenen Höchstgrenzen für die eingesetzten Mittel tatsächlich einer angemessenen Förderung der tatsächlichen Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen, Schulungen, Fortbildungen, Koordination, Organisation, Miete, Fahrkosten, Anleitung/fachliche Begleitung und/oder Versicherungsschutz entsprechen. Nach den Festlegungen des vorliegenden Entwurfes würden Fachkräfte für die Anleitung und/oder Begleitung bzw. Schulung maximal 15,00 Euro/Stunde (inkl. Vor- und Nachbereitung) erhalten können.

Auch die bezeichnete Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen in Höhe von 3,00 € pro Einsatz kann nicht akzeptiert werden, zumal mit der vorgesehenen Obergrenze alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgegolten sein sollen. Wir gehen davon aus, dass mit einer Begrenzung der Aufwandsentschädigung in dieser Höhe nicht einmal die Fahrtkosten abgegolten werden können.

Sofern in den vorgenannten Beispielen die Beträge genannt worden sein, die z. B. in einer Höhe von 50/100 maximal förderfähig sind, z.B. 3,00 Euro als Höchstförderbetrag von 6,00 Euro Aufwandsentschädigung pro Einsatz, bitten wir um eine Präzisierung der Formulierungen, damit nicht die Lesart möglich ist, dass die ausgewiesenen Beträge die höchstzulässigen Gesamtsummen festlegen.

Die Regelungen nach 5.3 enthalten Zuwendungen „für *Betreuungsangebote von Gruppen ehrenamtlich Tätiger*“. Wir bitten zu prüfen, ob hier nicht die Formulierung „durch Gruppen“ passender ist da wir davon ausgehen, dass mit dem Vorschlag keine Gruppenbetreuungsangebote (für) ehrenamtlich Tätige als zuwendungsfähig erklärt werden sollen.

Weiterhin bitten wir zu präzisieren, ob Betreuungsangebote durch Einzelpersonen tatsächlich nicht förderfähig sein sollen oder ob Betreuungsangebote für Einzelpersonen nicht förderfähig sind.

Unter der Nummerierung 5.1.1.1 (Förderung für niedrigschwellige Angebote) und 5.3.1.1 (Förderung für Selbsthilfestrukturen) werden Positionen vorgesehen, sie sich aus unserer Sicht ggf. auch zusammenfassen lassen.

Damit könnten diese Abschnitte des Entwurfes eine eindeutigere Struktur erhalten. Deshalb bitten wir um Prüfung, ob eine Präzisierung der Formulierungen möglich ist.

## **Zu 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Aussagen der Ziffer 6.2 sollten der besseren Lesbarkeit halber in die Ziffer 6.1 integriert werden:

*6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, nachfolgende gemeinsame Zuwendungsbestimmungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote, Modellvorhaben, Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger; Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen anzuerkennen oder zu beachten.*

Damit die Zuwendungsbestimmungen für alle Beteiligten eine klare Systematik bietet, schlagen wir eine veränderte Abfolge der Regelungen nach 6.2 (neu 6.1) vor.

Dabei gehen wir davon aus, dass vor jeder Bewilligungsentscheidung Klarheit über die eventuelle Inanspruchnahme von Mitteln Dritter bestehen muss. Danach wird die Entscheidung getroffen und diese Entscheidung ggf. auch unter Vorbehalte gestellt. Ergänzend bitten wir um Prüfung, ob nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (insbesondere bei kommunaler Beteiligung) das zusätzliche Einvernehmen mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft verzichtbar ist.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass in den Fällen, in denen eine Inanspruchnahme von kommunalen Mitteln erfolgt, hierfür bereits das Einvernehmen der Gebietskörperschaft durch Förderzusage erklärt oder bereits ein Förderbescheid vorliegt.

Die verpflichtende Vorlage eines solchen Bescheides und/oder eine rechtsverbindliche Erklärung über den Ausschluss einer Mehrfachbeantragung durch den Antragsteller, könnte das zusätzliche Einvernehmen ersetzen. Außerdem werden auch etwaige Bescheide der Gebietskörperschaften über eine anteilige Finanzierung i. d. R. von der Gewährung der Kofinanzierung abhängig gemacht. Die Regelung könnte z. B. lauten:

*6.1.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde verbindlich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Fördermittel der Arbeitsförderung und/oder kommunaler Gebietskörperschaften beantragt und/oder in Anspruch genommen werden. Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen sind einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt und mindern diesen.*

*6.1.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderungsanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen.*

*6.1.3 Die Zuwendungen werden unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass nach § 45c SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung geleistet wird.*

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Burghardt Siperko  
- Vorsitzender -